

Von: Franz Vogel
An: Alle GS Schulen
Datum: 19.05.2010 15:54
Betreff: Schülerbeförderung für die Grundschulen
Anlagen: www.diepholz.de.pdf

CC: Reimers (Landesschulbehörde Sy); Städte und Gemeinden im LK...
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich ganz herzlich für Ihre Rückmeldungen zur Planung der Schülerbeförderung für das kommende Schuljahr bedanken.

Den Rückmeldungen habe ich entnommen, dass insbesondere im Grundschulbereich Veränderungen auftreten, die teilweise auch Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben können. So sind demnach alle Schulen zumindest verlässliche Grundschulen, manche sind oder werden aber auch Ganztagschulen. An die Schülerbeförderung wird die Erwartung gestellt, dass u.a. die Rückfahrten mittags nach der 4., der 5. und der 6. Stunde stattfinden. Als Begründung wird häufig genannt, dass diese zusätzliche Rückfahrt erforderlich sei für Schulkinder, die das Angebot der verlässlichen Schule für die 5. Stunde bzw. 6. Stunde nicht wahrnehmen möchten.

Nach meinen Informationen haben die 1. Klassen eine Pflichtstundenzahl von 20 Stunden, die 2. Klassen von 22 Stunden und die 3. und 4. Klassen von 26 Stunden. Damit endet der Pflichtunterricht für die 1. Klassen meistens nach der 4. Stunde, während die anderen Klassen überwiegend nach der 5. Stunde schulfrei haben. Die 3. und 4. Klassen müssen zwingend mindestens einmal in der Woche nach der 6. Stunde befördert werden, wobei für diese Klassen aber auch AG-Stunden in der 6. Unterrichtsstunde fallen.

Der Maßstab für die Schülerbeförderung ist vorrangig die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz, die ich als Anlage nochmals beigelegt habe. Gem. § 3 der Satzung sind die Gesamtschulwegzeiten, also für Hin- und Rückweg, für den Primarbereich auf 130 Minuten begrenzt.

Unter Berücksichtigung der Pflichtstunden ist damit eine Beförderung nach der 6. Stunde zwingend erforderlich, während die 2. Rückfahrt unter Beachtung des Angebotes der verlässlichen Grundschule und der maximalen Gesamtschulwegzeit in der Regel sowohl nach der 4. oder 5. Stunde stattfinden könnte.

Zusammenfassend beabsichtige ich für alle Grundschulen für das kommende Schuljahr Rückfahrten für die 5. und 6. Stunde einzurichten. Sofern die Schule und die Eltern jedoch anstelle der 5. Stunde die Rückfahrt zur 4. Stunde wünschen, bin ich gerne bereit, diese unter Beteiligung der betroffenen Verkehrsunternehmen, zu prüfen. Sofern bei dieser Regelung die Gesamtschulwegzeit überschritten werden sollte, werde ich selbstverständlich nach Lösungen suchen, die den Anforderungen der Schülerbeförderungssatzung entsprechen. Dies wird m.E. aber nur in Einzelfällen eintreten, für die dann Individualbeförderungen eingerichtet werden könnten.

Selbstverständlich sind davon ausgenommen Fahrten im ÖPNV, die aus anderen Gründen als der Schülerbeförderung für die Grundschule angeboten werden.

Für Grundschulen mit Ganztagsangeboten werden selbstverständlich zusätzlich die Rückfahrten am Nachmittag eingerichtet, wobei die Gesamtschulwegzeiten der Schülerbeförderungssatzung ebenfalls angewendet werden.

Für die morgendlichen Hinfahrten gelten sinngemäß die gleichen Aussagen, d.h. das in der Regel lediglich die Hinfahrt zur 1. Stunde angeboten wird.

Ich wäre Ihnen dankbar für eine zeitnahe Rückmeldung, ob Sie in dieser Regelung grundsätzliche Probleme sehen, die ich bei der weiteren Planung beachten sollte. Ich bitte Sie auch um die Information der Eltern.
Dafür herzlichen Dank vorab!

Für Rückfragen stehen meine Mitarbeiter, deren Telefonnummern Ihnen sicherlich bekannt sind, und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Franz Vogel
Fachdienstleiter Umwelt und Straße (66)

Landkreis Diepholz